



WIRD VON DER MESSELEITUNG AUSGEFÜLLT

Adr. Nr.: _____
 Anmelde-Nr.: _____
 Datum: _____
 OF 2016: _____
 RV 2017: _____



Anmeldegebühr: _____
 Strom: _____ Wasser: _____
 Zuteilung: _____

MESSE RIED GmbH | Brucknerstraße 39 | A - 4910 Ried im Innkreis | Tel. 0043-(0)7752-84011-0 | office@messe-ried.at | www.messe-ried.at | FN: 206699w | UID: ATU51285309

AUSSTELLER-ANMELDUNG / RECHNUNGSADRESSE

Firmenname: _____
 Straße: _____
 Plz / Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 Internet: _____
 UID-Nummer: _____
Aussteller aus EU-Staaten bitte unbedingt ausfüllen!
 Geschäftsführer/in: _____
 Betriebsart: Hersteller Handel Sonstiges

Sollte Ihre Korrespondenzadresse von der Rechnungsadresse abweichen, bitten wir Sie, diese gesondert bekanntzugeben.

KONTAKTPERSON / MESSEVERANTWORTLICHER

Name: _____
 Telefon: _____
 Mobil: _____
 E-Mail: _____

ART DES GESCHÄFTES

Die genaue Anzahl und das exakte Ausmaß für Pack- und Wohnwagen mit Angabe von Wasserleitungen und -abfluss ist auf einem separaten Blatt anzuführen. Eventuelle Vorzelte und Austragungen sind bei der Größenangabe zu berücksichtigen. Diese Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Securitykosten im Umfang wie 2016 sind in der Platzmiete enthalten. Sollten in der Weinhalle und der Barzone aufgrund von Behördenvorgaben erhöhte Sicherheitskosten entstehen, werden diese aliquot an die Aussteller in diesem Bereich weiterverrechnet. Die DJ-Kosten in der Barzone und Weinhalle werden aliquot verrechnet.

**BITTE BEACHTEN SIE DIE
STROM- & WASSERANMELDUNG
AUF DER RÜCKSEITE**

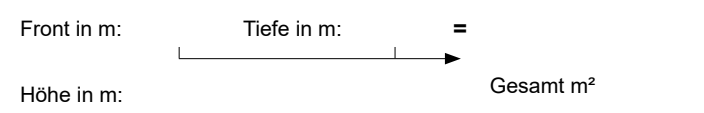
BITTE SENDEN AN ACHTUNG! Nur vollständig ausgefüllte Formulare werden bearbeitet.

E-MAIL office@messe-ried.at

POST MESSE RIED GmbH
 Brucknerstraße 39
 A - 4910 Ried im Innkreis

Wir anerkennen die Bestimmungen der Oktoberfestordnung als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzmiete zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis. Alle angeführten Preise zuzüglich gesetzliche MwSt. und Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

STANDPLATZ



Hat Ihr Geschäft einen Kassenwagen? Ja Nein
 Wenn Ja: Front in m: _____ Tiefe in m: _____

Hat Ihr Geschäft Frontklappen? Ja Nein
 Wenn Ja: Tiefe in m: _____

Hat Ihr Geschäft eine Deichsel? Ja Nein
 Wenn Ja: abnehmbar fix Länge in m: _____

Eine Skizze des Wein-/Barstandes bzw. je 1 Farbfoto des Geschäftes bei Tag und bei Nacht mit eingeschalteter Beleuchtung ist hier unbedingt beizuschließen. Für jedes Geschäft und jeden Verkaufsstand im Vergnügungspark ist ein Grundrissplan 1:200 als Beilage zur Anmeldung vorzulegen, aus dem auch die Abstützungen, Türen, Kassen, eventuell austragende Dächer, Ausflugsräume und Austragungsräume ersichtlich sein müssen.

PREISE

		↙ Bitte Ankreuzen	Fühbucherpreis bis 31.3.18	↘ Preis ab 1.4.18
Weinhalle	WH		€ 44,- pro m ²	€ 49,- pro m ²
Barzone	BB		€ 53,- pro m ²	€ 59,- pro m ²
Fahrgeschäft für Kinder	01		€ 6,- pro m ²	€ 7,- pro m ²
Schieß- und Ballwurfhallen, Pfeil- und Bogenschießen	02		€ 26,- pro m ²	€ 29,- pro m ²
Verkaufsstände Gastronomie	03-1		€ 44,- pro m ²	€ 49,- pro m ²
Verkaufsstände Gastronomie (überdachte Red Zac Arena)	03-2		€ 49,- pro m ²	€ 55,- pro m ²
Verkaufsstände Spielzeug, Kleidung etc.	03-3		€ 36,- pro m ²	€ 40,- pro m ²
Fadenziehen, Losverkäufe	05		€ 36,- pro m ²	€ 40,- pro m ²
Geschicklichkeitsspiele, Greifer	06		€ 36,- pro m ²	€ 40,- pro m ²
Autodrom	15		€ 12,50 pro m ²	€ 14,- pro m ²
Fahrgeschäft für Erwachsene	08			
	1 - 149 m ²		€ 12,50 pro m ²	€ 14,- pro m ²
	150 - 749 m ²		€ 10,- pro m ²	€ 11,- pro m ²
	ab 750 m ²		€ 6,50 pro m ²	€ 7,50 pro m ²
MINDESTPLATZMIETE			€ 350,-	€ 390,-
ANMELDEGEBÜHR (inkl. Marketing-pauschale) Beinhaltet: Eintrag ins Online-Ausstellerverzeichnis, kostenloses W-LAN im Oktoberfestgelände, Aussteller-Werbemittel			€ 120,-	€ 120,-

Ort / Datum: _____ Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift: _____



WIRD VON DER MESSELEITUNG AUSGEFÜLLT			
Ifd Nr.:			
Datum:			
Halle:		Stand:	
Freigelände:		Stand:	



 MESSE RIED GmbH

 Brucknerstraße 39

 A - 4910 Ried im Innkreis

 Tel. 0043-(0)7752-84011-0

 Fax: 0043-(0)7752-84044

 office@messe-ried.at | www.messe-ried.at

2/2

AUSSTELLERDATEN

Firmenname: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

BITTE SENDEN AN ACHTUNG! Nur vollständig ausgefüllte Formulare werden bearbeitet.

E-MAIL office@messe-ried.at

POST MESSE RIED GmbH
Brucknerstraße 39
A - 4910 Ried im Innkreis

FN: 206699w | UID: ATU51285309

STROMANMELDUNG

WIR BENÖTIGEN AN UNSEREM STAND:

Anschlusswert für Lichtstrom 230 V insgesamt

Anschlusswert
zirka kW:



Anschlusswert für Kraft 400 V zirka

Anschlusswert
zirka kW:



WASSERANMELDUNG

WIR BENÖTIGEN AN UNSEREM STAND:

Wasseranschluss mit	Zoll
Stück	
Wasserabfluss mit	Durchmesser
Stück	

WASSERBEZUGSBESTIMMUNGEN

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, sich nach technischer Voraussetzung an das Wasserleitungsnetz der MESSE RIED GmbH anzuschließen. Sämtliche Hallen und Freigeländeblocke sind an das allgemeine Wasserleitungsnetz angeschlossen. Der Anschluss von der Ringleitung bis zur vorgesehenen Auslass-Stelle im Messestand wird vom Messeinstallateur auf Kosten und Gefahr des Ausstellers hergestellt. Die MESSE RIED GmbH haftet nicht für einen bestimmten Wasserdruck für die Dauer der Messe. Schäden, die durch Wasserdruckschwankungen entstehen, gehen niemals zu Lasten der MESSE RIED GmbH oder des Wasserleitungsinstallateurs. Aus sicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen, die Hauptabspernung auf Ihrem Messestand täglich zu schließen. Der Wasserverbrauch jener Stände, die an das Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, wird pauschal in Rechnung gestellt.

Es steht der MESSE RIED GmbH jedoch frei, den tatsächlichen Wasserverbrauch jedes einzelnen Abnehmers durch einen Wasserzähler zu ermitteln und auch in Rechnung zu stellen.

Mindestabnehmerstarif in Hallen und im Freigelände mit Wasserabflussmöglichkeit	€ 180,- (Tarif 1)
Kleinabnehmerstarif für Lebensmittel- und Getränkeverkauf bei einer Ausstellungsfläche unter 100 m²	€ 225,- (Tarif 2)
Großabnehmerstarif für Lebensmittel- und Getränkeverkauf bei einer Ausstellungsfläche über 100 m²	€ 375,- (Tarif 3)
Großabnehmerstarif für Bierhallen und Gaststätten bei einer Ausstellungsfläche über 100 m²	€ 495,- (Tarif 4)
Großabnehmerstarif für Bierhallen und Gaststätten bei einer Ausstellungsfläche über 1000 m²	€ 805,- (Tarif 5)

Die Wassergebühr wird mit der Platzmiete in Rechnung gestellt und ist gleichzeitig mit der Miete zu bezahlen. Bei Nichtbegleichung wird keine Installation vorgenommen. Die Anmeldung für Wasser ist gleichzeitig mit der Platzanmeldung an die Messeleitung einzusenden, bei verspäteter Anmeldung wird keine Gewähr für die Wasserinstallation und -versorgung übernommen.

STROMBEZUGSBESTIMMUNGEN

1. Kurzzeitanschluss: (Bei Pauschale bzw. Messung)
It. ÖVE-Tarifordnung..... € 52,50 (wird von uns an Energie Ried abgeliefert!)

2. Messung mit Stromzähler (mit Eigentumszähler der Aussteller bzw. der Energie Ried):
Arbeitspreis je kWh € 0,60 Zählermiete € 2,50

Netzbereitstellungsentgelt:

Stromverbrauch bis 100 kWh	€ 40,-	von 1001 bis 3.000 kWh	€ 350,-
von 101 bis 300 kWh	€ 75,-	von 3.001 bis 5.000 kWh	€ 500,-
von 301 bis 500 kWh	€ 100,-	über 5.000 kWh	€ 650,-
von 501 bis 1000 kWh	€ 160,-		

Komplettverteiler inkl. Zähler/miete: € 60,-
Die Stromversorgung wird aus dem Niederspannungsnetz der Energie Ried durchgeführt.

Strombezugsanmeldung:
Mit der Anmeldung entsteht ein Vertrag zwischen der angemeldeten Firma und der MESSE RIED GmbH. Mit der Platzanmeldung ist gleichzeitig die Stromanmeldung einzusenden, wobei auch die Anschlusswerte bekannt zu geben sind.

Anschluss:
Das An - bzw. Abklemmen der Fahrgeschäfte, Stände und Buden am Kabelkasten geht zu Ihren Lasten und wird direkt von der Energie Ried GmbH verrechnet. Der Strombezug von einem anderen Messestand ist nicht gestattet. Mit der Auftragserteilung an die Energie Ried GmbH einen Stromanschluss herzustellen, erkennen Sie die Stromlieferbedienungen der MESSE RIED GmbH und die damit verbundenen Kosten an.

Inbetriebnahme:
Die Stromanschlüsse Ihrer Anlagen müssen nach jeweils gültigen ÖVE-Vorschriften, Ö-Normen und technischen Anschlussbestimmungen ausgeführt sein. Messergebnisse und Anschlusswerte sind mittels Fertigstellungsanzeige rechtzeitig der Energie Ried/MESSE RIED GmbH bekannt zu geben. Sollten durch falsche Angaben zusätzliche Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Anschlusswerbers.

Jeder Aussteller ist für die Einhaltung der ÖVE-Normen verantwortlich.
Bezüglich der E-Installationen wird auf die jeweiligen Errichtungsvorschriften verwiesen, welche einzuhalten sind. Insbesondere sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-740 und die jeweils gültigen Ö-NORMEN einzuhalten.

Gebühren:
Der Stromverbrauch wird zum jeweils gültigen Messstarif abgerechnet. Messeeinrichtungen werden von der Energie Ried GmbH beigestellt und auf- bzw. abgebaut. Für die Inanspruchnahme der elektrischen Versorgungsanlagen wird ein Netzbereitstellungsentgelt eingehoben. Die Abrechnung und die Einhebung dieser Leistungen werden von der MESSE RIED GmbH durchgeführt.

Wir anerkennen die Bestimmungen der Oktoberfestordnung als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzmiete zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis. Alle angeführten Preise zuzüglich gesetzliche MwSt. und Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift
-------------	---

Oktoberfestordnung (gültig ab Dezember 2017)

1. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt durch die Einsendung der von der MESSE RIED GmbH ausgegebenen Drucksorten, die von den Schaustellern, in der Folge Mieter genannt, in allen Punkten genau auszufüllen sind. Für jedes Unternehmen im Freigelände sind Grundriss- und Aufrisspläne sowie je ein Farbbild der Anlage bei Tag und Nacht mit eingeschalteter Beleuchtung der Anmeldung mit vorzulegen. Ferner ist eine genaue Beschreibung der Darbietungen beizufügen. Länge, Tiefe und Höhe des Platzes und des etwa notwendigen Austragungs- und Ausflurgraumes sind anzugeben. Den Anmeldungen zur Teilnahme an der Weinhalle/Barzone sind Pläne und Lichtbilder, allenfalls einwandfreie Skizzen, beizuschließen, aus welchen eindeutig die Gestaltung des Ausstellungsstandes hervorgehen muss. Der Bezug von Wasser, Licht- und Kraftstrom sind auf gesonderten Formularen zu beantragen. Die unvollständige Ausfüllung der Anmeldeformulare kann niemals zum Nachteil der MESSE RIED GmbH ausgelegt werden. Die Folgen hieraus trägt ausschließlich der Mieter. Die vollzogene Anmeldung ist für den Mieter bindend, begründet jedoch kein Recht auf Zuteilung eines Ausstellungsstandes. Über die Zulassung zum Oktoberfest entscheidet die MESSE RIED GmbH. Dieser steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer noch offenen Forderung aus vergangenen Messen (Platzmiete, Strom, Katalog, etc.) wird die Anmeldung so lange nicht weiterbearbeitet, bis sämtliche Außenstände zur Gänze beglichen sind. Am Ausstellungsplatz dürfen nur jene Waren ausgestellt oder veräußert werden, die vom Aussteller oder Verkäufer in seiner Anmeldung bekannt gegeben und von der MESSE RIED GmbH zugelassen wurden. Die vom Schausteller zur Messe angemeldeten Geschäfte bzw. Güter müssen auf dem Stand während der gesamten Oktoberfestdauer ausgestellt werden. Der Abbau von Geschäften oder Teilen von Geschäften vor Oktoberfestschluss ist nicht gestattet. Für jeden Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 750,- gestellt. Der Aus- und Schausteller verzichtet auf die Inanspruchnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes hinsichtlich der Höhe der bestimmten Konventionalstrafe. Die Unterlassung dieser Verpflichtung löst Regressforderungen der Messe aus, falls ein Besucher des Oktoberfestes wegen des Interesses an den angekündigten Geschäften bzw. Ausstellungsgütern, die nicht ausgestellt wurden, als besonderes Motiv zum Besuch des Oktoberfestes geltend zu machen vermag und einen Kostenersatz für die Zureise gegenüber der MESSE RIED GmbH anspricht (Irreführung durch Programm oder Katalog). Für die gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner Aussteller- bzw. Schaustellertätigkeit hat jeder Aussteller bzw. Schausteller selbst Sorge zu tragen. Bei Umgruppierungen aus technischen Gründen kann die MESSE RIED GmbH auch bereits zugewiesene Plätze abändern oder stornieren, wobei dem Mieter keinerlei Ansprüche gegenüber der MESSE RIED GmbH zustehen. Eine Nichtteilnahme des Mieters an der Veranstaltung befreit diesen nicht von der Verpflichtung der Entrichtung der Platzmiete. Anmeldungen von Platzwerbern sind abzuweisen, wenn über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines solchen mangels Kostendeckung abgewiesen wird. Datenschutz: Mit der Anmeldung für die MESSE RIED GmbH erteilt der Aussteller auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der notwendigen Daten in Messekatalogen, Ausstellerlisten und sonstigen Verzeichnissen gemäß § 18 (1) und § 7 (1) 2 des Datenschutzgesetzes.

2. Platzzuweisung:

Platzmiete (Platzmietensätze lt. Anmeldeformular), Mehrwertsteuer, Vertragsgebühr, Anmeldegebühr, und ein eventuell angemeldeter Wasseranschluss werden in Form einer Platzmieten-Rechnung bekannt gegeben und sind nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Eventuell angemeldete Stromanschlüsse werden nach Beendigung der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt. Nur nach termingerechter Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung in voller Höhe samt Gebühren gilt die Platzmieten-Rechnung als Platzschein und berechtigt zur Platzbenutzung nach Terminangabe der Messeleitung. Bei Zahlungsverzug bzw. bei einem noch offenen Restbetrag der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung ist die Messeleitung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Aus technischen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, nach erfolgter Platzzuteilung Platzänderungen und -stornierungen vorzunehmen, wobei dem Mieter keinerlei Anspruch gegenüber der MESSE RIED GmbH zusteht. Situierungsänderungen von Hallen- und Freigeländeplänen können von der MESSE RIED GmbH jederzeit vorgenommen werden.

Bei Zahlungsverzögerung oder Platzstornierung durch den Aussteller oder durch begründete Platzstornierung durch die MESSE RIED GmbH ist der Aussteller auf deren Verlangen verpflichtet, der MESSE RIED GmbH binnen 14 Tagen einen Vergütungsbetrag bis zur vollen Höhe der Platzmieten-Rechnung samt gesetzlichen Verzugszinsen, wie sie für Unternehmerngeschäfte gem § 1333 Abs. 2 ABGB gelten (8 Prozentpunkte über dem Basissatz üblichen Bankrate) und alle Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Falls über einen Aussteller, der bereits die Platzzuteilung erhalten hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, wird eine bereits erteilte Platzzuweisung storniert. In diesem Fall verfällt die Platzmiete samt Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung.

Eine Stornierung ist ausgeschlossen, auch wenn die MESSE RIED GmbH hinsichtlich Platzausmaß und -situierung, Reihen-, Eck- und Kopfstand die angemeldeten Wünsche nicht voll befriedigen kann.

Sollte jedoch die Messeleitung eine Stornierung einer Anmeldung, die unbedingt schriftlich zu erfolgen hat, annehmen, so hat der Antragsteller bis 6 Wochen vor Beginn des Oktoberfestes 50% der vorgeschriebenen Platzmiete und die vollen Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung, ab 6 Wochen vor Beginn des Oktoberfestes die volle Platzmiete und Anmeldegebühr binnen zwei Wochen zu entrichten (Entscheidend bei der Beurteilung der Stornogebühr ist das Brief-Eingangdatum bei der MESSE RIED GmbH). Für den Fall, dass bei Schluss der Veranstaltung die Platzmiete oder andere Verbindlichkeiten gegenüber der Messe nicht beglichen sind, räumt der Aussteller der Messe ein Zurückhaltungsrecht an der eingebrachten Standausstattung und der Ausstellungsgüter ein. Das auf Grund der Platzzuweisung für den Aussteller begründete Mietrecht erstreckt sich räumlich und zeitlich auf den Zeitpunkt zwischen Beginn und Ende der jeweiligen Messeveranstaltung.

Die Benützung der zugewiesenen Ausstellungsfläche außerhalb der Messe erfolgt auf Ruf und Widerruf und begründet keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch des Ausstellers; dies auch dann nicht, wenn dem Aussteller von der Messeleitung gestattet werden sollte, Kojenaufbauten und -ausstattungen bzw. Pavillons oder Ausstellungsgüter auf der Ausstellungsfläche in der Halle oder im Freigelände bis zur nächsten Messe entgeltlich oder unentgeltlich zu belassen.

Im Falle der Errichtung eines eigenen Pavillons gilt der Platz ebenfalls nur für jeweils eine Messeveranstaltung. Nach Beendigung der Messe ist der Pavillon auf Kosten und Gefahr des Ausstellers innerhalb von 8 Tagen zu entfernen, es sei denn, zwischen dem Aussteller und der MESSE RIED GmbH besteht ein anderes schriftliches Übereinkommen.

2a. Mithaftung des Konzessions- bzw. Gewerbescheininhabers:

Betreibt ein Aussteller das von ihm bei der Messe ausgeübte Gewerbe auf Grund der Gewerbeberechtigung oder Konzession einer dritten Person, so haftet der Inhaber des Gewerbescheines oder der Konzession für alle Verbindlichkeiten des Ausstellers gegenüber der MESSE RIED GmbH als Bürge und Zahler.

3. Weitervermietung von Plätzen:

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist untersagt. Außer dem Mieter darf auf dem ihm zugewiesenen Platz eine dritte Person weder Waren ausstellen, anbieten, für diese werben, noch eine sonstige geschäftliche Tätigkeit ausüben. Die auf dem Anmeldeformular angegebene Firma/Person muss mit dem Betreiber des Standes/Geschäftes etc. ident sein. Das eingesetzte Personal muss in einem Dienstverhältnis zum Anmelder stehen, wobei über Ersuchen der MESSE RIED GmbH das Dienstverhältnis nachzuweisen ist (z.B. Anmeldung bei der Pflichtversicherung, Finanzamt, etc.). Sollte der Beweis nicht erbracht werden können, so erfolgt a) eine Vorschreibung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 100 % der Platzmiete, die sofort fällig ist, und b) keine weitere Platzzuweisung bei künftigen Veranstaltungen. Der Aus- und Schausteller verzichtet auf die Inanspruchnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes hinsichtlich der Höhe der bestimmten Konventionalstrafe.

4. Platzvergabe:

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die MESSE RIED GmbH. Die Plätze werden leer vergeben und es obliegt dem Mieter, den zugewiesenen Platz zu gestalten. Hierbei sind die Weisungen der MESSE RIED GmbH streng einzuhalten. **Der Aufbau der Geschäfte ist 24 Stunden vorher anzumelden.** Der Aufbau darf nur nach Anweisung der MESSE RIED GmbH vorgenommen werden. Aufbauten, die ohne Anweisung oder entgegen einer Anweisung der MESSE RIED GmbH erfolgen, sind über Anweisung unweigerlich zu entfernen. Jeder Mieter hat seinen Stand mit einer Firmenaufschrift zu versehen. Eintrittspreise bzw. Verkaufspreise sind in allgemein sichtbarer Weise für die Besucher des Oktoberfestes anzubringen. Situierungsänderungen von Hallen- und Freigeländeplänen können von der MESSE RIED GmbH jederzeit vorgenommen werden.

5. Anlieferung und Abtransport der Geschäfte und Ausstellungsgüter:

Sämtliche Geschäfte und Ausstellungsgüter sind vom Mieter auf eigene Kosten und Gefahr bis längstens 2 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung auf das Oktoberfestgelände zu bringen. Die statischen und technischen Unterlagen sowie für die bau-, gewerbe- und feuerpolizeiliche Kommission erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten. Für etwaige Grabarbeiten ist vor Beginn die Bewilligung der MESSE RIED GmbH einzuholen. Mit der Demontage der Geschäfte und Verkaufsstände darf frühestens nach Oktoberfestschluss begonnen werden. Der gleiche Termin gilt für die Weinhalle und die Barzone. Für jeden Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe von € 750,- in Rechnung gestellt. Diese Konventionalstrafe kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn die von der MESSE RIED GmbH festgelegten Öffnungszeiten nicht eingehalten werden. Fahrzeuge und Packwagen dürfen erst ab 7 Uhr am Tage nach Oktoberfestschluss in das Gelände gefahren werden. Spätestens am dritten Tag nach Schluss des Oktoberfestes müssen die zugewiesenen Plätze völlig geräumt sein, widrigenfalls ist die Messeleitung berechtigt, die Güter auf Kosten des Mieters abzuräumen und einzulagern. Wohn- und Packwagen sind grundsätzlich auf einem Parkplatz außerhalb des Oktoberfestgeländes abzustellen, ausgenommen sind jede Fahrzeuge, die zum Betrieb des Geschäftes unbedingt notwendig sind.

6. Betriebszeiten:

Die Öffnungs- und Betriebszeiten werden durch die MESSE RIED GmbH festgelegt.

7. Musikdarbietungen:

Die Lautstärke der zum Betrieb gehörenden Lautsprecher- und Verstärkeranlagen ist so einzustellen, dass keine gegenseitige Lärmstörung und Belästigung der Besucher eintritt. Den Anordnungen der Organe der MESSE RIED GmbH ist unbedingt Folge zu leisten. Diese sind befugt, bei gegebenem Anlass die vorübergehende oder gänzliche Abschaltung der Lautsprecheranlage zu verlangen. Musikdarbietungen in der Weinhalle bzw. der Barzone sind nur über eine zentrale Beschallung möglich. Die Lautstärke der Darbietungen ist so einzustellen, dass weder Besucher noch Aussteller belästigt werden. Die gesetzlich festgelegten Dezibel-Höchstgrenzen (93 dB) sind unbedingt einzuhalten. Die Messeleitung kann ohne Angabe von Gründen die Einstellung der Musikdarbietungen verlangen. Falls seitens der MESSE RIED GmbH Sonderveranstaltungen durchgeführt werden, sind alle Musikdarbietungen über miereigene Anlagen auf die Dauer dieser Veranstaltung einzustellen. Die Anordnungen der MESSE RIED GmbH hinsichtlich Verdunkelung bei Feuerwerken und ähnlichen Veranstaltungen sind genau einzuhalten.

Oktoberfestordnung (gültig ab Dezember 2017)

8. Werbung:

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nur durch die Messeleitung gestattet. Marktschreierisches Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Es ist untersagt, dass Schausteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufhalten, um Besucher zu Werbe- und Verkaufszwecken anzusprechen. Eventuelle Musik- oder Lichtbilder-Darbietungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Diese kann jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung eines normalen Ausstellungsbetriebes teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen am Messestand anlässlich von Warenvorführungen oder zur Durchführung von Verlautbarungen, sei es werblicher oder informativer Art, ist untersagt und kann nur in außergewöhnlichen Fällen durch schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung gestattet werden. Das Anbieten von Waren zu Schleuderpreisen, d. h. zu Preisen, die im Verhältnis zum durchschnittlichen Angebotspreis wesentlich herabgesetzt sind, wird als marktschreierisches Anbieten betrachtet und ist daher ausdrücklich untersagt. Die Veranstaltung von Preisausschreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben und Ähnlichem zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung durch die MESSE RIED GmbH gebunden. Es dürfen jedoch im Falle der Bewilligung solcher Veranstaltungen Preise von Firmen, die auf der jeweiligen Messe nicht selbst Aussteller sind, nicht ausgespielt oder verlost werden, noch darf für Nichtaussteller in irgendeiner Weise Werbung betrieben werden, sei es auch nur durch Nennung des Firmennamens oder auch des Produktes. Besuchern oder sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Prospektmaterial oder Waren unentgeltlich oder entgeltlich auszuteilen bzw. zu verkaufen. Derartige Personen können vom Messegelände verwiesen werden.

9. Reinigung und Abfallentsorgung:

Die Reinigung der Geschäfte und Stände ist außerhalb der Besuchszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle und Kehricht dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung derselben auf Kosten des Mieters durch die MESSE RIED GmbH. Mülltrennung: Die MESSE RIED GmbH wird die Abfall- bzw. Müllentsorgung im gesamten Messe- und Oktoberfestgelände in Übereinstimmung mit den bundes- und landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsgesetzen und der hierzu ergehenden Verordnungen mit dem Ziele betreiben, die Abfälle einer ökologischen Verwertung zuzuführen. Dazu bedarf es einer exakten Trennung des gesamten Abfalles in verwertbare Wertstoffe und Restmüll sowie Einbringung in die jeweils hierfür aufgestellten Container. Die Erfüllung der Verpflichtung zur gesetzmäßigen und genauen Trennung des Abfalles und seine richtige Einbringung in die jeweiligen Container entsprechend deren Widmung obliegt dem einzelnen Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, die Trennung und Einbringung der Wertstoffe und des Restmülls in die jeweiligen Container entsprechend dem jeweiligen Aufstellungsplan und den daraus ersichtlichen Trennungsgrundsätzen bzw. Vorschriften vorzunehmen; derzeitige Containerarten sind solche für: 1. Kompostierbare Abfälle, 2. Plastikabfälle, 3. Weiß- und Buntglas, 4. Restmüll. Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial, das vor und nach der Messe anfällt, ist wieder mitzunehmen und von den Ausstellern selbst zu entsorgen. Die Verwendung von Einwegplastikbesteck und Einwegplastiktrinkgefäßen im Gastronomiebereich ist nicht gestattet. Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung und richtigen Einbringung bzw. Entsorgung in die hierfür vorgesehenen Container verursacht erhebliche Mehrkosten, die in einem solchen Falle ausnahmslos dem Verursacher in Form einer Konventionalstrafe von € 200,- je Container Müll (1,1 m³) in Rechnung gestellt werden, wobei der Aussteller für seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzustehen hat. Der Aussteller und Schausteller verzichtet auf die Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Konventionalstrafe.

10. Messekatalog/Ausstellerverzeichnis:

Die Eintragung im Online-Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und Bestandteil der Anmeldung. In den Gebühren für die Pflichteinschaltung im Messekatalog/Ausstellerverzeichnis sind folgende Eintragungen online enthalten: Eintrag von Firmenname, Website, Standplatz und Warenverzeichnis im Online-Ausstellerverzeichnis unter www.innviertler-oktoberfest.at.

11. Aufsicht und Haftungsausschluss:

Die Messeleitung sorgt für eine allgemeine Brandwache, ohne jedoch eine Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonst wie geartete Schadensfälle zu übernehmen. Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, trägt die MESSE RIED GmbH keinerlei Haftung, desgleichen haftet die MESSE RIED GmbH nicht für Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Es wird ausdrücklich festgestellt: Die MESSE RIED GmbH trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen vom Mietergut (Funkenflug, Feuer usw.) noch für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtung und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen. Die MESSE RIED GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Maschinen, ebenso nicht für eventuellen Verdienstentgang als Folge von Stromausfall im Messegelände. Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz, Frost etc.) übernimmt die MESSE RIED GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Die im Eigentum der Aussteller stehenden Kojenaufbauten und/oder Lagermaterialien, welche sich bei der MESSE RIED GmbH in den Hallen oder im Freigelände befinden, sind von der MESSE RIED GmbH nicht versichert. Die MESSE RIED GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Gegen alle Risiken hat der Aussteller durch entsprechende Versicherungen selbst vorzusorgen.

12. Versicherung:

Es obliegt den Mietern, für sämtliche Risiken wie Diebstahl, Feuer usw. durch entsprechende Versicherung selbst vorzusorgen. Die MESSE RIED GmbH lehnt jede Haftung aus diesem Titel ab. Für Anlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für die Besucher verbunden ist, muss der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

14. Ordnungsmaßnahmen:

Innerhalb des Oktoberfestgeländes hat die MESSE RIED GmbH das Hausrecht. Den Anordnungen der Organe der MESSE RIED GmbH sowie den Sicherheitsorganen ist von den Mietern und deren Angestellten unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Räumung des Standes bzw. Geschäftes angeordnet werden. Den Organen der Messeleitung muss der kostenlose Zutritt zu den Ständen bzw. Schau- und Vergnü-

gungsgeschäften während des Oktoberfestes jederzeit gestattet werden. Die Mieter haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und den getroffenen behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen. Insbesondere sind die Bestimmungen der Verordnung über Flüssiggase zu beachten. Jeder Aussteller, der Brauereiprodukte ausschlenkt, darf seinen Bedarf nur bei den Brauereien decken, die die schriftliche Berechtigung zur Bierlieferung im Oktoberfestgelände besitzen. Im Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 750,- in Rechnung gestellt. Der Verkauf oder die Ausgabe von jeglichen Getränken in Flaschen ist im Vergnügungspark ausnahmslos untersagt. Für jeden Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 750,- in Rechnung gestellt. Brennbare Betriebsstoffe dürfen zu den einzelnen Betriebsstätten nur in jenen Mengen gebracht werden, die dem momentanen Bedarf entsprechen. Eine Lagerung derartiger Stoffe, auch nur in geringen Mengen, bei den einzelnen Betriebsstätten ist untersagt. Explosions- und feuergefährliche Stoffe dürfen weder ausgestellt noch verkauft werden. Das Aufbewahren von leicht brennbarem Verpackungsmaterial auf dem Oktoberfestgelände ist verboten. Zur Beleuchtung darf in der Regel nur Elektrizität verwendet werden. Sämtliche Elektroinstallationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Fluchttüren und Einrichtungen für die Brandbekämpfung dürfen nicht verbaut werden. Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, können vom Platze verwiesen werden. Die Ausstellung von Waren, welche üble Gerüche verbreiten, ist unzulässig. Vorführungen, die ungebührlich Rauch oder Staub entwickeln, sind nicht gestattet. Bei Verwendung von Feuerstellen ist eine Rauchabzugsvorrichtung zu verwenden, die eine Rauchbelästigung im Ausstellungsgelände hintanhält. Gegebenenfalls ist zur Ergänzung solcher Rauchabzugseinrichtungen den Anordnungen der MESSE RIED GmbH unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Schließung des Geschäftes verfügt werden. Dem Mieter steht in einem solchen Falle gegenüber der MESSE RIED GmbH keinerlei Anspruch auf Gewinnentgang und dergleichen zu. Bei Zuwiderhandlungen eines Mieters gegen strafrechtliche Bestimmungen oder gegen polizeiliche Vorschriften und Anordnungen ist die MESSE RIED GmbH berechtigt, den Platzmietvertrag durch einseitige Erklärung mit den Folgen des Punktes 2 aufzulösen.

15. Fahr- und Parkverbot während der Veranstaltung – Zubringerverkehr und Versorgungsfahrten:

Das Befahren des Messegeländes ist nur auf Grund eines von der Messeleitung ausgestellten und am Fahrzeug deutlich sichtbar angebrachten unübertragbaren Einfahrtsscheines gestattet, der nur gegen Entgelt ausgestellt wird. Die Einfahrtberechtigung gilt nur eine Stunde vor und eine Stunde nach den festgelegten Öffnungszeiten der jeweiligen Messeveranstaltung. Die Fahrzeuge haben nach erfolgter Ent- und Beladung das Messegelände auf dem schnellsten Wege zu verlassen. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der MESSE RIED GmbH im gesamten Oktoberfestgelände untersagt. Im Oktoberfestgelände parkende Fahrzeuge werden ohne weitere Verständigung des Eigentümers durch ein hierzu befugtes Unternehmen auf Kosten des Wagenbesitzers entfernt.

Für Beschädigungen an Autos, die abgeschleppt werden mussten, haftet der Veranstalter nicht. Darüber hinaus wird der Einfahrtsschein entzogen und jede weitere Einfahrtsgenehmigung verweigert. Für die Versorgungsfahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe und Versorgungsfahrten der Aussteller bestehen besondere Bestimmungen, die auf den Einfahrtsscheinen aufgedruckt sind und genauestens eingehalten werden müssen.

16. Fotografieren, Filmen und der Verkauf von Waren außerhalb des Standes:

Das gewerbliche Fotografieren, Filmen oder Zeichnen und der Verkauf von Waren jeglicher Art außerhalb der Verkaufsstände ist auf dem gesamten Oktoberfestgelände nur mit Zustimmung der MESSE RIED GmbH gestattet. Die MESSE RIED GmbH darf jederzeit Fotos, Kopien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungen, Bauten, Ständen und Gütern anfertigen lassen oder erwerben und diese auch öffentlich für Zwecke der Eigenwerbung verwenden. Der Aussteller verzichtet auf das Urheberrecht.

17. Höhere Gewalt:

Wenn die Ausstellung infolge höherer Gewalt, über die behördliche Verfügung oder Beschluss des Veranstalters nicht abgehalten werden sollte, werden die Netto-Platzmieten abzüglich eines Verwaltungsbeitrages von 50 Prozent, nicht aber die Anmeldegebühr rückerstattet. In einem solchen Falle steht den Ausstellern kein Schadenersatz zu. Der Veranstalter behält sich vor, bei Gefahr durch höhere Gewalt (z.B.: Gewitter) den Vergnügungspark bzw. die Zelte zeitweise zu sperren, dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche geltend gemacht werden. Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz, Frost etc.) übernimmt die MESSE RIED GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Die MESSE RIED GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Maschinen, ebenso nicht für eventuellen Verdienstentgang als Folge von Stromausfall im Messegelände.

18. Mündliche Abmachungen:

Mündliche Abmachungen, mit welchen Personen auch immer, sind nur gültig, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden.

19. Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort:

Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstehen können, wird die Zuständigkeit des Bezirksgericht Ried im Innkreis ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart, ferner auch die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts.

20. Nichteinhaltung der Oktoberfestordnung:

Die Nichteinhaltung der Oktoberfestordnung oder Nichtbehebung der von der MESSE RIED GmbH beanstandeten Mängel innerhalb einer von der Messeleitung festgesetzten angemessenen Frist berechtigt zur unverzüglichen Lösung des Vertrages. Jede geschäftliche Tätigkeit ist damit sofort untersagt und hat das sofortige Sperren des Standes zur Folge. Dem Aussteller stehen in diesem Fall kein Recht auf Rückzahlung der Platzmiete (auch nicht anteilmäßig) noch irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch gegen die MESSE RIED GmbH zu.

21. Durch die Anmeldung unterwirft sich der Aussteller dieser Oktoberfestordnung.